

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank

Art. 1 Zweck

Die Stiftung führt zweckgebundene, als Vorsorgeform gesetzlich anerkannte Freizügigkeitskonten bei der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank»), auf welche Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden können. Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

Art. 2 Eröffnungen, Einzahlungen

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers. Dieser hat den Antrag auf Kontoeröffnung zu stellen.

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Die Austrittsleistung darf von der Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung die erforderlichen Auskünfte bezüglich Zusammensetzung der Einlagen mitzuteilen.

Art. 3 Konto, Zins

Beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung entspricht die Höhe des Vorsorgekapitals der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) dem aktuellen Wert der Anlage. Verwaltungskosten können abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Zinsen aus der Sparlösung wie auch die Erträge und Verluste aus Wertschriftensparen werden anteilmässig dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Der Zinssatz, zu welchem das Vorsorgeguthaben verzinst wird, wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz richtet sich nach den Markverhältnissen, wobei keine Negativzinsen belastet werden. Der Zinssatz bzw. dessen Änderung werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug.

Die dem Vorsorgenehmer im Scheidungsfall zugesprochenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben sowie die ihm gerichtlich zugesprochenen Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB werden seinem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Art. 4 Anlagen in Wertschriften

Sobald der Saldo des individuellen Vorsorgekontos einen von der Stiftung jeweils festzulegenden Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, im Umfang des übersteigenden Betrages zulasten bzw. zugunsten seines Freizügigkeitskontos die von der Stiftung im Rahmen der geltenden behördlichen Anlagevorschriften angebotenen Wertschriften auf eigenes Risiko zu kaufen und zu verkaufen. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer. Vorsorgenehmer, die als US-Person (Person mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA) gelten, dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Freizügigkeitsstiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Wertschriften halten, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Freizügigkeitsstiftung

den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen Vorsorgekonto gut. Der Stiftungsrat bestimmt die Gebühren für die Depoführung und hält die mit dem Kauf und Verkauf der Wertschriften entstehenden Gebühren und Spesen in einem Gebührenreglement fest. Im Übrigen gilt Art. 11.

Art. 5 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Einbezahlte Freizügigkeitsgelder können bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden. Vor der Fälligkeit ist eine Verfügung über das Vorsorgeguthaben nichtig, insbesondere auch eine Abtretung oder Verpfändung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Ordentliche Auflösung

Das Freizügigkeitskonto wird ordentlich aufgelöst

- im Zeitpunkt, in welchem der Vorsorgenehmer das Referenzalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, oder
- im Zeitpunkt seines Todes, falls dieser vor Erreichen des Referenzalters eintritt.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen.

Art. 7 Vorzeitige Auflösung

Das Freizügigkeitskonto wird in den nachfolgenden Fällen und im Rahmen der rechtlichen Bedingungen vorzeitig aufgelöst:

- gem. Art. 4 Abs. 2bis FZG wenn der Vorsorgenehmer
 - in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt. Diesfalls überweist die Stiftung das ganze Vorsorgeguthaben zwingend der neuen Vorsorgeeinrichtung. Der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung und der neuen Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Angaben über die Stiftung sowie die Form des Vorsorgeschatzes.
 - die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechselt. Dieser Wechsel ist jederzeit möglich. Im ersten Fall überweist die Stiftung das Vorsorgeguthaben der neuen Freizügigkeitseinrichtung;
- wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist (Art. 10 und 16 FZV);
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht;
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt, wobei eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur unter der Einschränkung von Art. 25f FZG möglich ist.

Ausserdem kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrags vorbezogen oder verpfändet werden für:

- Erwerb, Erstellung, Umbau und Renovation von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8 Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer, so gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwessens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 lit. a mit solchen nach lit. b zu erweitern.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung über unterstützte Personen, begünstigte Lebenspartner und gemeinsame Kinder, für deren Unterhalt er aufkam, in Kenntnis setzen. Tut er dies nicht, geht die Stiftung davon aus, dass keine existieren. In jedem Fall sucht die Stiftung nicht aktiv nach diesen Personen. Zudem muss der begünstigte Lebenspartner den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Lebensgemeinschaft während den letzten fünf Jahren ununterbrochen bestanden hat.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen nach Köpfen.

Hat der Begünstigte den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, verweigert die Stiftung die Auszahlung an den Begünstigten. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss schriftlicher Mitteilung des Vorsorgenehmers oder gemäss Absatz 1 dieses Artikels zu.

Art. 9 Fälligkeit und Auszahlung

Das Vorsorgeguthaben wird mit Eintritt des Auflösungsgrundes gemäss Art. 6 und 7 fällig. Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung des Vorsorgeguthabens bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung aufschieben, falls der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung umgehend informieren, falls er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Für Vorsorgenehmer mit Jahrgang 1964 und älter kann die Auszahlung ohne Erwerbstätigkeit bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufgeschoben werden. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Art. 8 begünstigten Personen den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen.

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Eine solche Zustimmung ist ebenfalls erforderlich, falls das Guthaben für das selbstgenutzte Wohneigentum verwendet wird.

Der Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben der Bank rechtzeitig mitzuteilen, wohin das Guthaben überwiesen werden soll.

Art. 10 Übertragung an den Sicherheitsfonds BVG

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des bzw. der Begünstigten für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, so wird nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Referenzalter gemäss Art. 13 BVG das Guthaben an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

Art. 11 Gebühren

Die Stiftung ist berechtigt, beim Vorsorgenehmer Verwaltungs- sowie Bearbeitungsgebühren zu erheben und diese jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die Gebühren werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem Gebührenreglement festgehalten. Die Höhe der Gebühren bzw. deren Änderung werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Unterschriften und Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift geprüft. Die Stiftung ist vor Auszahlung berechtigt, umfassende Abklärungen vorzunehmen und vom Vorsorgenehmer oder von Begünstigten Unterlagen für die Legitimationsprüfung sowie für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen einzufordern.

Art. 13 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten für geschäftsübliche Sorgfalt, soweit diese Personen die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten eingehalten haben.

Art. 14 Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüberhinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistungen anbietet.

Art. 15 Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand. Je nach Anlage kann der Ausweis Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze und Erträge geben.

Art. 16 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt, da er ein Auflösungsbegehren stellt, Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Art. 17 Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die Stiftung, die Bank und beauftragte Dritte von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die Bank die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für bankeigene Zwecke bearbeiten darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von

Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Art. 18 Adressänderungen, Mitteilungen, Statuswechsel

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstandes, jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Statuswechsel zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse, der Personalien oder eines relevanten Statuswechsels ab.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind.

Schriftliche Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:

Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank
c/o Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Art. 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Zug, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort. Die Stiftung hat indessen das Recht, den Vorsorgenehmer auch bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 20 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank vom 6. Juni 2019.

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes Gebrauch macht.

Zug, Dezember 2023
Der Stiftungsrat